

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12.

Marienwerder, den 25. März

1891.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9434 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte. Vom 1. März 1891; unter

Nr. 9435 das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten. Vom 1. März 1891; unter

Nr. 9436 das Gesetz, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 2. März 1891; und unter

Nr. 9437 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn. Vom 4. März 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 14. Januar d. J. will Ich dem Kreise Thorn im Regierungsbezirke Marienwerder, welche folgende Chausseen: 1. von der Thorn-Culmsee'er Chaussee über Mocker bis zu der nach Fort 2 führenden Chaussee mit Abzweigungen nach dem Bahnhofe Mocker der Thorn-Marienburger Eisenbahn sowie nach dem Eingange von Mocker, 2. von Culmsee nach Nentschlau, 3. von Culmsee nach dem Bahnhofe Schönsee der Thorn-Insterburger Eisenbahn, 4. von der Thorn-Schönsee'er Chaussee nach dem Bahnhofe Tauer der nämlichen Eisenbahn und von dort bis zum Ausgange des Dorfes Tauer, 5. von Groß Bösendorf bis zur Fähre von Scharnau erbaut hat, gegen Uebernahme der künftigen Chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Bergehen auf die

Ausgegeben in Marienwerder am 26. März 1891.

gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurüch.

Berlin, den 19. Januar 1891.

gez. Wilhelm R.

gegez. von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

2) Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. will Ich den anliegenden Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hierdurch landesherrlich genehmigen. Dieser Erlaß ist mit dem Nachtrage auf dem gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Februar 1891.

gez. Wilhelm R.

gegez. von Schelling.

von Heyden.

An den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Insofern bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks das auf demselben für das Kur- und Neumärktische Ritterschaftliche Kredit-Institut, beziehungsweise für die Centrallandschaft haftende Pfandbrief-Darlehn mit allen Nebensforderungen nicht vollständig zur Hebung kommt, haftet für den Ausfall vorweg der für dieses Grundstück angesammelte Amortisationsfonds.

Berlin, den 23. Februar 1891.

(L. S.)

Beglaubigt.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
von Heyden.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Peitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. Js. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. Js. bei den Königlichen Regierungen, bezw. in Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind an den Seminar-Director Moldehn zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1885, Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminardirection auf portofreies Ersuchen mitgetheilt werden.

Berlin, den 28. Februar 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. October 1870 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe unter Aufhebung der Instruction vom 14. April 1870 erlassen hat nachstehende Bestimmungen

über die Wahrnehmung der Berg-Nichungsgeschäfte durch die Bergbeamten.

1. Die Befugniß zur Nichung und Stempelung der im Bergwerksbetriebe zur Anwendung kommenden Maße und Meßwerkzeuge für Mineralproducte kann, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, den Bergrevierbeamten für das ihnen anvertraute Revier, sowie den königlichen Bergbeamten für die Staatsbergwerke, bei welchen sie angestellt sind, erteilt werden.
2. Die Beamten, denen ein solcher Auftrag erteilt wird, werden für diesen Zweck dem Staats-Nichungsamte der Provinz, in welcher ihr Revier oder das betreffende Staatsbergwerk belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Nichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Nichungs-Inspector. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maßen und Stempeln zu versehen.
3. Die Revierbeamten haben die Nichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspectionsgeschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung von Reisekosten und Tagegeldern nach den in ihrer Dienststellung in der Bergverwaltung ihnen zustehenden Sätzen befugt.

Die Festsetzung ihrer Liquidationen erfolgt durch das Nichungsamt.

4. In Bezug auf die Beschaffenheit der zu nichenden Gegenstände, auf die zu erhebenden Gebühren und auf die Ausfertigung der Nischscheine sind die von der Kaiserlichen Normal-Nichungs-Kommission hier-

über erlassenen Vorschriften maßgebend. Den Revierbeamten fließt die Hälfte der Nichgebühren für die von ihnen ausgeführten Nichungsgeschäfte zu. Für die auf Staatsbergwerken ausgeführten Nichungen werden Gebühren nicht berechnet.

5. Die als Nichmeister fungirenden Bergbeamten, welche seitens des Nichungsamts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Nischscheine aus und übersenden dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, sofort nach beendeter Nichungsgeschäfte und für die im vierten Quartale bewirkten Nichungen spätestens bis zum 3. April dem Nichungsamte. Jeder Nischschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird — vom Nichungs-Inspector vollzogen — dem Rechnungsführer zur Buchung übergeben.

Nach Eingang beim Nichungsamt werden die Nischscheine sowie die Liquidationen der Reisekosten und Tagegelber rechnerisch festgestellt und in ein Verzeichniß eingetragen, welches nach dem anliegenden Muster einzurichten und vierteljährlich abzuschließen ist.

6. Das Nichungsamt übersendet einen Auszug des Journals, welcher mit dem Verzeichniß genau übereinstimmen muß und so einzurichten ist, daß die den einzelnen Revierbeamten zu zahlenden Remunerationsbeträge und Reisekosten-Vergütungen ohne Weiteres zu ersehen sind, unter Beifügung der zugehörigen Nischscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Tagegelber dem Oberbergamte, welches gegen Aushändigung dieser Nischscheine und Liquidationen die Gebühren sowie die Reisekosten und Tagegelber von den Gruben einzieht.

Die Uebersendung des Auszuges an das Oberbergamt erfolgt in der Regel sogleich nach geschehener Buchung. Ebenso veranlaßt das Oberbergamt alsbald die Einziehung der Gebühren, sowie der Reisekosten und Tagegelber.

Sollten jedoch daraus nach dem Ermessen des Oberbergamtes Nachteile für den Geschäftsgang der Oberbergamtsklasse oder unverhältnismäßige Belästigungen für die Zahlungspflichtigen entstehen, so bleibt es dem Oberbergamte überlassen, sich mit dem Nichungs-Inspector dahin zu verständigen, daß die Uebersendung des Auszuges und seiner Anlagen, sowie die Einziehung und Abführung der fälligen Beträge vierteljährlich erfolge.

7. Nach Einziehung der Nichungsgebühren, sowie der Reisekosten und Diäten von den Grubenverwaltungen zahlt das Oberbergamt den Revierbeamten für Rechnung der Nichungsamtsklasse die Hälfte der Nichungsgebühren sowie die Reisekosten und Diäten aus und übersendet die andere Hälfte der Nichungsgebühren nebst den Empfangsbefehinungen der Revierbeamten dem Nichungsamt.
8. Bei dem Nichungsamt werden demnächst die gesammten Nichungsgebühren im Rassenbuch ver-

einnahmt und ebenbafelbst die den Revierbeamten gezahlten Remunerationen auf Grund der betreffenden Quittungen verausgabt. Sämmtliche Gebühren sind in demjenigen Statsjahr zu verrechnen, in welchem sie fällig werden. Die bis zum Final-Abschlusse noch nicht eingegangenen Gebührenträge sind in Rest zu stellen.

Die Diäten und Reiskosten der Revierbeamten

sind in dem Kassenbuch und in der Jahresrechnung des Rechnungsamts nicht nachzumessen.

9. Die Instruction vom 14. April 1870 und das Circular vom 11. August 1871 sind aufgehoben.

Berlin, den 1. März 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frh. v. Berlepsch.

V e r z e i c h n i s s
über die von den Bergbeamten geachteten Gruben- und Fördergemäße.

Kaufens No.	Datum		Der geachteten Gegenstände.		Betrag der Rechnungsgebühren		Vereinnahmt im Kassenbuch.		Betrag der Reiskosten und Diäten.		Ausgezahlt laut Quittung vom
	Monat	Tag	Anzahl	Bemerkung	M.	Pf.	Fol.	No.	M.	Pf.	
1			1. Conto des Bergbeamten N. N.								
2											
3											
4			Summa pro	tes Quartal 189							
5											
6											
			Summa pro	tes Quartal 189							
				pp.							
1			2. Conto des Bergbeamten N. N.								
pp.											

5) Bekanntmachung.

Umtausch der Postwerthzeichen älterer Art.

Die Frist für den Umtausch der in den Händen des Publikums verbliebenen, seit dem 1. Februar zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr verwendbaren Postwerthzeichen älterer Art wird bis zum 30. Juni verlängert. Die gedachten Werthzeichen können bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte an den Postschaltern gegen solche neuerer Art eingetauscht werden.

Berlin W., den 20. März 1891.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Fischer.

6) Bekanntmachung,

betreffend neu ausgeloste und früher gekündigte, aber noch nicht eingelöste Staatsschuldurkunden.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verlosung von Neumärktischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage bezeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinsreihe XIV bei der Staatsschulden-Tilgungskasse,

Laubenstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden = Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1891 ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli 1891 hört die Verzinsung der verloosten Neumärkischen Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden = Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn und eine Prioritätsobligation der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862, wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Berlin, den 3. März 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

7) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Regierungs-Rath Dr. Kühne hier selbst durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 28. Dezember v. J. zum Staatskommissar für den Bezirk der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen bestellt worden ist.

Danzig, den 9. März 1891.

Der Oberpräsident.

8) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Matthoes in Guttowo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Guttowo, Kreises Strassburg Westpr., an Stelle des verstorbenen Standesbeamten Wenz in Miesionskowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. März 1891.

Der Ober-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennerei-Verwalters Georg Stauch in Woltersdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Woltersdorf, Kreises Schlochau, an Stelle

des Lehrers Közler in Woltersdorf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. März 1891.

Der Oberpräsident.

10) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Siefert in Hoffstädt, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Poln. Fuhlbed, Kreises Dt. Krone, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen emeritirten Lehrers und Postexpedienten Schröder in Poln. Fuhlbed zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. März 1891.

Der Oberpräsident.

11) Bekanntmachung.

- Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Grundbesizers und Gemeinde-Vorstehers Johann Bartel in Stangendorf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Nebrau, Kreises Marienwerder, an Stelle des verstorbenen Grundbesizers Bark in Stangendorf und
 2. des Grundbesizers und Dorfgeschworenen Reinhold Gadische in Stangendorf zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Nebrau, Kreises Marienwerder, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gemeinde-Vorstehers Johann Bartel in Stangendorf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. März 1891.

Der Oberpräsident.

12) Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß erteilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 15000 Loose zu je 3 M. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 16. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

13) Unter Bezugnahme auf meine in No. 14 des Amtsblatts für 1886 unter 10 und in No. 47 des Amtsblatts für 1888 unter 7 abgedruckten Bekanntmachungen, betreffend die Commercial Union Assurance Company Limited, weise ich hierdurch auf die dieser Nummer des Amtsblatts als Extrabeilage beigefügten Genehmigungsurkunden vom 5. September/16. Dezember 1890 bezüglich der von der General-Versammlung der genannten Gesellschaft gefaßten Beschlüsse hierdurch hin.

Marienwerder, den 16. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

14) Der bisherige Deichhauptmann Marohn zu Gurske ist zum Deichhauptmann der Thorn'er Stadntiederung auf fernere sechs Jahre wiedergewählt und ist diese Wahl von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 19. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

15) **Bedingungen**
für
die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. **Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.** Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. **Einsicht und Bezug der Bedingungsanschlüsse u. s. w.** Bedingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. **Form und Inhalt der Angebote.** Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen. Die Angebote müssen enthalten:

- a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingelangt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. **Wirkung des Angebots.** Die Bewerber

bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 5 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domicil nehmen müssen.

§ 5. **Zulassung zum Eröffnungstermin.** Den Bewerber und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. **Ertheilung des Zuschlages.** Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermine zu dem von dem gewählten Unternehmer mitzuvollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt. Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgefendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbeitrages einen desfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung derselben die Rückgabe in soweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind. Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. **Vertragsabschluß.** Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Bedingungsanschlüsse, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat

zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen der Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gültlicher Einigung das Schiedsgericht. (§ 19.)

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfsen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

Für die Befolgung der für Bauausführungen be-

stehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfsen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfsen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugesügt wird.

§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfsen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der

Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Verhandlungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der haulteitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen zc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verbindungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der haulteitenden Behörde, bezw. dem haulteitenden Beamten, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwalge Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des haulteitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem haulteitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwalge Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem haulteitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abzugszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Raßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem haulteitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Wleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem haulteitenden Beamten oder

der haulteitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem haulteitenden Beamten oder der haulteitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der haulteitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kauttionen.

Kauttionen können in barem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefördert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Bar hinterlegte Kauttionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Ein-

lösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einlassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozess-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmgleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Postkosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Marienwerder, den 17. Juli 1885.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei allen im diesseitigen Bezirk vorkommenden Staatsbauten in Anwendung kommen und die Unternehmer sich denselben zu unterwerfen haben.

Marienwerder, den 11. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

16)

Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 900 M. dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Wittballen, mit dem Wohnsitz zu Lassdehnen, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an mich einreichen.

Gumbinnen, den 19. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

17)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. unter die Zahl derjenigen Versicherungs-Gesellschaften aufgenommen ist, denen wir die Versicherung uns rentenpflichtiger Gebäude gestattet haben.

Königsberg, den 6. März 1891.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

18) Nachdem die Rechnung unserer Hauptklasse über die Verwaltung der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Marienwerder für das Rechnungsjahr 1889/90 sowohl von uns, als auch von dem Kuratorium nachgesehen und die Rechnungslegerin entlastet ist, wird die Rechnung in ihren Hauptergebnissen gemäß § 33 des Statuts vom 23. Mai 1885 nachstehend veröffentlicht.

A. Einnahme.		Jst-Einnahme		Reste			
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
1	Eintrittsgelder	486		36			
2	Stellenbeiträge	895	07	54			
3	Gemeindebeiträge	24005					
4	Gehaltsverbesserungsgelder	2278	17	10			
5	Kapitalzinsen aller Art	10749	19				
6	Einmalige Einnahmen	11100					
7	Zuschuß aus der Staatskasse	70108	16				
Summa der Einnahme		119621	59	100			

B. Ausgabe.		Jst-Ausgabe		Rest			
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
1	Verwaltungskosten	124	80				
2	Pensionen	107727	05	562	50		
3	Sonstige Ausgaben	11769	74				
Summa der Ausgabe		119621	59	562	50		

C. Ausgleich.		Pfandbriefe pp.		Privat-obligation		Baar	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Die Einnahme beträgt					119621	59
2	Die Ausgabe					119621	59
3	Vermögen des Fonds	30558	67	196723	50		
		227282	17				

Marienwerder, den 10. März 1891.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

19) Nachdem der Pfarrer Semrau in Gzerst am 23. v. Mis. verstorben ist, haben wir die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Gzerst, Klaskawa, Kureze, Lubna und Ostrowitte, im Kreise Konig, dem Königl. Kreis-Schulinspektor Dr. Jonas in Konig übertragen.

Marienwerder, den 12. März 1891. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

20) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im April d. J. zu eröffnenden Ausstellung Deutscher Kunst- und Industrie-Erzeugnisse in London ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staats-Eisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförde-

rung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hin- sendung sind die betreffenden Sendungen als „Aus- stellungsgut“ zu bezeichnen; auch ist darin aus- drücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebe- nen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 19. März 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21)

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1891.

Im Regierungsbezirk Marienwerder werden in diesem Frühjahr und zwar in den ersten Tagen des April auf den nachbezeichneten Stationen Beschäler des Königl. Pommerschen Landgestüts aufgestellt, und kann die Stuten-Bedeckung bald nach dem Eintreffen der Hengste unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen erfolgen.

No.	Stationsort.	Kreis.	Zahl der Beschäler	Bemerkungen.
1.	Stiez	Flatow	2	
2.	Pottlich	"	2	
3.	Wilhelmsruh	"	3	
4.	Damnitz	Schlochau	3	
5.	Stegers	"	2	
6.	Osterwid	Konitz	3	
7.	Long	"	2	
8.	Höfenstein	Deutsch Erone	2	
9.	Kederitz	"	2	

Labeß, den 13. März 1891."

Die Gestüt-Kommission.

Vorstehende Nachweisung wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 7 Seite 32) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marienwerder, den 17. März 1891. Der Regierungs-Präsident.

22) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

5% Litr. A Nr.	1160, 2067, 2241, 2265, 2309, 2420, 2427, 2583, 2832, 2906, 2909.
" B Nr.	367, 513, 1653, 1798, 2281, 3317, 3438, 3471, 3609, 3710, 3884, 4368, 4369, 4412, 4561, 4791, 4839, 4919, 5453.
" C Nr.	722, 844, 954, 1143, 2413, 2468, 2504, 2626, 2678, 3176, 3404, 4150, 4167, 4279, 4312, 4352, 4497, 4515, 4577, 4604, 4752, 4809, 4880, 4887, 4911, 4930, 4934, 4976, 5004, 5031, 5032, 5043, 5045.
4 1/2% Litr. H Nr.	49, 400, 434, 580, 739, 950, 1058.
" G Nr.	62, 437, 449, 1214, 1237.
4% Litr. I Nr.	108.
" F Nr.	150, 284, 334, 520, 902, 941, 1206, 1209, 1312.
" E Nr.	37, 186, 270, 372, 478, 744, 745.
" D Nr.	4, 72, 98, 143, 186, 319, 366, 467, 555.
3 1/2% Litr. O Nr.	21.

" N Nr. 127, 300.
" M Nr. 7, 44.
" L Nr. 57, 123, 346.

werden ihren Inhabern hiemit zum **1. Juli 1891** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Saubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösung-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statutsverfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Litr. A Nr.	1758	gekündigt per	1/1	1891
" B "	4801	" "	1/2	1889
" "	4810	" "	1/2	1890
" "	4215	" "	1/2	1891
" C "	4898	" "	1/2	1889
" "	793, 4852	" "	1/2	1889
" "	325	" "	1/2	1891

4 1/2 % Litr. H	"	982	"	"	1/2	1891	3 1/2 % Litr. N	"	82	"	"	1/2	1891
"	G	344	"	"	1/7	1887	"	L	2, 35.	"	"	1/2	1891
"	"	199	"	"	1/1	1891	Danzig, den 14. März 1891.						
													Die Direktion. Weiß.
4 % Litr. I	"	73	"	"	1/7	1890	23) Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindevorfassung in den sechs östlichen Provinzen und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 25. d. Mts. nach Anhörung und unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen, aus den Ortschaften Weiffsee und Dorst die nachstehend aufgeführten Flächen zu entlassen und dem Forstgutsbezirke Czernik zuzuschlagen.						
"	F	218	"	"	1/7	1889							
"	"	1061	"	"	1/1	1890							
"	"	149, 572	"	"	1/7	1890							
"	"	1147	"	"	1/1	1891							
"	E	302, 371	"	"	1/7	1889							
"	"	619	"	"	1/1	1890							
"	"	1, 56, 350	"	"	1/1	1891							
"	D	502, 600, 791	"	"	1/1	1891							

Laufende No.	Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuch		Namen der Eigenthümer.	Größe der abgetretenen Flächen			Grundsteuer-Reinertrag.		Bemerkungen.	
	Bl.	Bl.		ha	a	qm	M.	Pf.		
1	I von	1 Czysle	I. Gemeindebezirk Weiffsee.							
			Vincent Lipski zu Czysle							
			a. den Restplan des Grundstücks Blatt 1 mit	249	39	30	65	99		
			b. die dem Lipski bereits überwiesene, aus dem Grundstücke des Möbus zu Czysle, Artikel 2 herrührende Landabfindung von			16	10			
			Summa ad I	249	55	40	65	99		
			II. Gemeindebezirk Dorst.							
		19	Johann Kullinski zu Dorst	27	96	30	3	65	(Das ganze Grundstück)	
2	I	20	Joseph Lipski daselbst	13	83	94	1	80		
3	II	22	Johann Lipski daselbst	5	95	90	0	79		
	II	23	Thomas Kullinski daselbst (Abfindungsberechtigt ist Franz Kullinski cfr. lfd. No. 6)	5	07	81	0	66		
5	II	24	Joseph Dorfinski daselbst	6	16	20	0	81		
6	II	26	Franz Kullinski daselbst	8	20	84	1	07		
			Summa ad II	67	20	99	8	78		

Eine Auscheidung der vorstehend genannten Flächen aus den bisherigen Schulverbänden, Amtsbezirken und Standesamtsbezirken wird hierdurch nicht bewirkt. Die Abtrennung und Vereinigung der betreffenden Grundstücke findet vom 1. April 1891 ab statt.
 Rontz, den 27. Februar 1891.

Der Kreis-Ausschuß. Rauf.

24) Bekanntmachung.
 Von den zu Zwecken der Chauffee- und Eisenbahnbauten auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. November 1885 ausgegebenen Anleihscheinen des Kreises Löbau sind am 4. März d. J. behufs Amortisation ausgelost worden:
 Litt. A Nr. 11 über 3000 M.
 " A " 30 " 3000 M.
 " A " 31 " 3000 M.

"	A	"	32	"	3000 M.
"	A	"	50	"	3000 M.
"	C	"	16	"	500 M.
"	C	"	28	"	500 M.

Den Inhabern der gedachten Anleihscheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Oktober cr. ab bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihecheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 10. März 1891.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

25) Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 4. d. Mts. und unter Zustimmung der Betheiligten beschlossen, das Grundstück Parkzyn-Mühle, welches eine Größe von 18,24,76 Hectar mit 3,83 Thlr. Grundsteuer Reinertrag hat, mit dem Gemeindebezirk Windorp vom 1. April 1891 ab zu vereinigen.

König, den 5. März 1891.

Der Kreis-Ausschuß.
Kauß.

26) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Ziller, Schneidergeselle, geboren am 27. Dezember 1868 zu Werfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsanhörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juli 1889), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 22. Dezember v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Schubert, Zimmermann und Wagenbauer, geboren am 6. Juni 1848 zu Hammerhau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsanhörig zu Buchelsdorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 14. Januar d. J.
2. Karl Schwarz, Maurergeselle und Bergarbeiter, geboren am 20. Februar 1870 zu Tschernoschin, Bezirk Mies, Böhmen, ortsanhörig zu Kuttenplaner-Schmelzthal, Bezirk Plan, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 12. Januar d. J.
3. Israel Serog, Kellner, geboren am 17. März 1850 zu Dulowice, Bezirk Wiala, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Gunzenhausen, vom 13. Januar d. J.
4. Heinrich Thomas, Arbeiter, geboren am 24. März 1855 zu Eich, Luxemburg, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 29. Januar d. J.
5. dessen Ehefrau Josephine geb. Camus, geboren am 19. November 1855 zu Jouy aux Arches, Bezirk Metz, Elsaß-Lothringen, ortsanhörig zu Eich, Luxemburg, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 29. Januar d. J.
6. Salomon Tot, Matrose und Arbeiter, geboren am 1. Juni 1838 zu Amsterdam, Niederlande, wegen

Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 13. Januar d. J.

7. Johann Urbanowicz, Töpfergeselle, geboren am 9. März 1862 zu Karzmierzowo, Bezirk Warschau, Russisch-Polen, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 30. Januar d. J.
8. Johann Banek, Tagelöhner, geboren am 15. Mai 1857 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 16. Januar d. J.
9. Josef Wenzl, Kutscher, 30 Jahre alt, geboren und ortsanhörig zu Jglau, Mähren, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 10. Januar d. J.
10. Rudolf Zafche, Tapezierergehilfe, geboren am 29. Dezember 1871 zu Wien, Oesterreich, ortsanhörig zu Reichenberg, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 25. Januar d. J.
11. Johann Bernhofer, Tagelöhner, geboren am 19. Juni 1846 Koppl, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 26. Januar d. J.
12. Anton Chána, Kellner, 29 Jahre alt, geboren und ortsanhörig zu Slavettin, Ungarn, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden, vom 5. Februar d. J.
13. Heinrich Dohnal, Kellner, geboren am 28. Mai 1853 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 6. Februar d. J.
14. Franz Helfer, Fleischergeselle, geboren am 2. März 1870 zu Wigstadt, Oesterreichisch-Schlesien, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 4. Februar d. J.
15. Johann Fronel, Bergknappe, geboren im Juni 1839 zu Maltschin, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 20. Januar d. J.
16. Leopold Kaufmann, Schuhmacher, geboren am 2. Februar 1849 zu Fünfkirchen, Ungarn, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 10. Januar d. J.
17. Johannes Kruyssen, Schmiedegeselle, geboren am 15. Juli 1851 zu Zetten, Niederlande, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 4. Februar d. J.
18. Josef Moll, Sattler, geboren am 2. April 1860 zu Puna, Peru, Südamerika, wegen Landstreichens,

- vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 4. Februar d. J.
19. Franz Nixdorf, Webergeselle, geboren am 14. Februar 1842 zu Starkstadt, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 5. Februar d. J.
 20. Aron Dlschewsky, Tagelöhner, 40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kolno, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 6. Februar d. J.
 21. Josef Pachlopnik, Arbeiter, etwa 30 Jahre alt, aus Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 19. Januar d. J.
 22. Josef Schaller, Weber, geboren am 19. März 1842 zu Geisthal, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Eisendorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Stadthof, vom 22. Januar d. J.
 23. Michael Wenzl, Glaschleifer, geboren am 7. März 1855 zu Neuhäusl, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmischdorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Stadthof, vom 16. Januar d. J.
 24. Heinrich Wiese, Gürtler, geboren am 12. Mai 1870 zu Christophsgrund, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich polizeipräsidenten zu Berlin, vom 5. Januar d. J.
 25. Georg Wurm, Tischlergehilfe, geboren am 13. November 1873 zu Altenteich, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Wildstein, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Potsdam, vom 3. Februar d. J.
 26. Josef Franz Bernat, Schlosser, geboren im November 1835 zu Smidar, Bezirk Neubitzow, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 22. Januar d. J.
 27. Wenzel Burda, Bäcker, 26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Liboch, Bezirk Dauba, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 11. Februar d. J.
 28. Wenzel Dorack, Schuhmacher, 21 Jahre alt, geb. zu Spule, Bezirk Laus, Böhmen, ortsangehörig zu Trebofic, Bezirk Prachatitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 4. Februar d. J.
 29. Josef Grieser, Tagelöhner, geboren am 18. Mai 1868 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Heiterwang, Bezirk Reutte, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 31. Januar d. J.
 30. Johann Hanke, Schornsteinfeger, geboren am 4. März 1838 zu Schemel, Bezirk Tetschen, Böhmen,

ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 15. Januar d. J.

27) Personal-Chronik.

Der bisherige Hafen-Bauinspector Kummer hier selbst ist Allerhöchst zum Regierungs- und Baurath ernannt worden.

Der Forstmeister von Wedell hier selbst ist vom 1. April d. J. ab an die Königl. Regierung in Stettin versetzt.

In Folge des am 8. März d. J. erfolgten Todes des Direktors der Ostpreussischen Land-Feuersocietät, Dr. Beerbohm, ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen der Regierungsrath Knispel in Königsberg i. Pr. beauftragt worden, die Direktorial-Geschäfte der Societät bis auf Weiteres wahrzunehmen.

Der Stadtkämmerer Schumacher in Zempelburg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Zempelburg ernannt worden.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Schüd erledigte Oberförsterstelle zu Zanderbrück ist dem Kgl. Oberförster Krüger vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

Die Wahl des practischen Arztes Dr. Nelke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neumark ist bestätigt worden.

Die Wahl des Hausbesizers Moritz Michalowitz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Briesen ist bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer E. Rogoll in Sternau ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lottyn, Kreises Konitz, ernannt.

Der Grundbesitzer und Gemeindevorsteher Otto Butschkowsky in Klein Grabau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Weichselburg, Kreises Marienwerder, ernannt.

Die Lokalaufsicht über die neu eingerichtete evangelische Schule in Osieczek, im Kreise Briesen, ist dem Pfarrer Andrae in Hohenkirch übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Abl. Liebenau im Kreise Marienwerder ist dem Kreis-schulinspector von Homeyer in Mewe übertragen und der bisherige Lokalschulinspector Rektor Steink in Mewe, von diesem Amte entbunden worden.

28) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Slupp, Kreis Strassburg Westpr., wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-schulinspector Herrn Dr. Duehl zu Strassburg Westpr. alsbald zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Montowo, Kreis Lobau, wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Streibel zu Lobau zu melden.

Die evang. Schullehrerstelle zu Drzonowo, Kreis Kulm, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Winter zu Briesen Wpr. zu melden.

29)

Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1891 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 25. Mai d. Js. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen sind bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. Js. anzubringen. Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die im § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind. Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen der Gesuche sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 10. März 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

(Hierzu zwei Beilagen und der Dessenliche Anzeiger Nr. 12.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

I. Verzeichniß

der in der 7. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. März 1891 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1891 gekündigten

Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsreihe XIV.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

N^o 2. 112. 119.

Summe 3 Stück über 1 200 Rthlr. = 3 600 Mark.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

N^o 10. 13. 28. 32. 134. 135. 141. 148. 150. 155. 171 bis 176. 178. 180. 184. 187.

Summe 20 Stück über 4 000 Rthlr. = 12 000 Mark.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N^o 263. 276. 281. 283. 284. 296. 307. 313. 314. 319. 403. 406. 411. 416 bis 420. 423. 427. 431 bis 433. 436. 449. 450. 467. 471. 504.

Summe 29 Stück über 2 900 Rthlr. = 8 700 Mark.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N^o 130. 138. 141. 142. 144. 147. 148. 152.

Summe 8 Stück über 400 Rthlr. = 1 200 Mark.

Zusammen 60 Stück über 8 500 Rthlr. = 25 500 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

Bemerkung: Im März d. J. findet für die Staatsschuldscheine eine Verloosung nicht statt, da der Tilgungsbedarf durch freihändigen Ankauf gedeckt ist.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N^o 69918. 170893. 183052. 194840.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N^o 12222. 809. 51150. 191.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N^o 12611. 36962. 42176. 59553.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsreihe XX.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N^o 31102. 128922.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N^o 13856.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N^o 23905. 29470. 30627. 45086. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

N^o 19790. 20933. 954. 44840.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

N^o 2368. 11219. 401. 16316. 19100.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

N^o 648. 720. 1488. 9015. 16.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

N^o 5708. 976. 6339. 355. 7000. 13156. 163.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

N^o 1867. 9837. 12776. 13341.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N^o 1441. 455. 2494. 588. 3499. 571. 596. 598. 8985. 55547. 59805. 71042. 230. 82094. 95. 114. 123. 124. 127. 136. 220. 221. 97633. 104439. 474. 479. 560. 579. 107388. 138773. 836. 139126. 148480. 190631. 193088. 214383. 401. 414.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N^o 2211. 219. 5667. 8558. 877. 916. 9514. 528. 530. 13057. 17242. 594. 20571. 23848. 24421. 434. 441. 25615. 634. 696. 728. 27423. 424. 467. 28542. 30714. 36794. 37457. 489. 43934. 941. 951. 46064. 123. 49790. 52154. 190. 54169. 56735.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N^o 2018. 70. 3819. 855. 7072. 736. 802. 824. 846. 849. 15426. 16489. 24935. 939. 955. 988. 997. 25049. 27030. 848. 862. 34634. 635. 682. 683. 710. 711. 870. 953. 957. 35287. 380. 36094. 39487. 493. 41225. 554 bis 557. 581 bis 584. 611. 43527 bis 532. 537. 573. 48635. 51107. 150. 159. 209. 211. 55914. 935. 56123. 747. 779. 800. 57155. 164. 191. 233. 257. 62391. 63938. 996. 64049.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

N^o 6890. 13438. 439. 15029. 16074. 36756. 44830. 57707.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

N^o 5073. 7226. 357. 460. 8812. 9388. 440. 513. 879. 951. 15531. 16719. 748. 18614.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

N^o 1421. 2314. 322. 3040. 145. 167. 186. 4720. 5359.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

N^o 73. 169. 722. 4046. 65. 596. 666. 5611. 620. 660. 10052.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

N^o 86. 5120. 7205. 257. 359. 8547. 565. 566. 11091. 143 bis 145. 186 bis 188. 13783. 837. 915. 15419 bis 421. 18715. 794. 23014. 253.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N^o 10854. 11003. 113. 65650. 777. 89798. 808. 949. 967. 969. 121522. 560. 562. 575. 601. 602. 147846. 928. 967. 148030. 75. 89. 162497. 546. 575. 168457. 323. 363. 169146. 182. 259. 354. 176215. 289. 315. 401. 183350. 474. 493. 194592. 627. 219341. 347. 364. 390. 523. 532. 574. 597.

10. Verloofung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsreihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

N^o 4895. 9110. 19987. 996. 20012. 21963. 22013.
23868. 43079. 83. 68751.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

N^o 6310. 393. 10199. 216. 290. 12004. 5. 23. 963. 965. 966.
16632. 667. 684. 685. 693. 698. 17543. 550. 19944. 967.
991. 20026. 390.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

N^o 5909. 912. 914. 927. 950. 8924. 930. 949. 951. 954. 986 bis 994.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

N^o 5272. 288. 299. 314. 322. 361. 12816. 899. 959.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

N^o 2991. 3057. 66. 72. 82. 93. 112. 113. 148. 12078. 82. 115. 133.
153. 333. 379. 404. 406. 454. 511. 512. 518. 525. 562. 13399.
406. 413. 430. 502. 507. 516. 19414. 415. 418. 434. 488. 489.
515. 516.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

N^o 1857. 870. 882. 907. 937. 944. 975. 979. 993. 994. 2002. 14. 51.
77. 4208. 221. 233. 250. 266. 287. 298. 320. 358. 370. 378. 384.
10601. 625. 640. 662. 672. 707. 750. 770. 781. 793. 823.
15187. 199. 211. 240. 248. 292. 321. 366. 401. 41881. 888.
905. 950. 42012. 64. 68. 117. 126. 135. 137. 157. 49014. 15.
31. 51. 54. 56. 60. 65. 169. 231. 288. 308. 321. 332. 334. 364. 376.
415. 422. 443. 453. 474. 495. 522. 525. 526. 542. 557. 558. 582. 600.
608. 616. 632. 634. 635. 638. 640. 53204. 252. 269. 302. 306.
309. 333. 361. 379. 393. 948. 986. 54013. 24. 25. 29. 30. 139.
65042. 50. 60. 65. 91. 114. 120. 156. 210. 250. 269. 274. 275.
68266. 274. 276. 302. 338. 342. 354. 361 bis 376. 378. 384 bis
393. 395 bis 401. 403. 422. 76009. 88. 95. 102. 108. 111. 130.
131. 139. 148. 156. 163. 168. 80349. 359. 389. 399. 409. 441.
445. 493. 503. 506. 508. 528. 85231. 235. 239. 308. 380. 389.
392. 399. 102477. 478. 495. 515. 516. 531. 566. 579. 609. 630.
635. 648. 650. 103491. 514. 521. 528. 529. 531. 544. 548. 560.
597. 642. 645. 647. 655. 661. 666. 683. 704. 715. 739. 105691.
692. 694. 722. 738. 741. 742. 853. 854. 869. 883. 905. 929.
106706. 714. 741. 785. 815. 816. 869. 878. 896. 916. 920. 938.
134935. 936. 978. 135014. 16. 22 bis 24. 35. 41. 64. 114. 128.
133. 139. 150. 164. 137246. 256. 258. 318. 371. 400. 431. 441.
443. 472. 476. 142612. 613. 639. 642. 644. 712. 714. 744. 765.
780. 801. 862. 870. 144241. 258. 302. 337. 338. 350. 373. 385.
401. 402. 407. 419. 450. 754. 761. 775. 778. 781. 795. 796. 808.
858. 866. 869. 908. 977. 152488. 499. 502. 507. 515. 532. 541.
553. 583. 585 bis 595. 598. 679. 703. 713. 726. 158174. 211. 227.
289. 164877. 964. 967. 984. 165060. 176916. 924. 934.
951. 964. 987. 999. 177000. 64 bis 66. 68. 69. 81. 88. 93 bis 98.
132. 181901. 904. 907. 918. 921. 965. 969. 970. 974. 976. 992.
996. 182033. 42. 52. 75. 79. 93. 183780. 798. 854. 882. 898.

N^o 899. 925. 927. 942. 955. 971. 979. 999. 186309. 321. 374. 393.
445. 467. 478. 498. 499. 503. 520. 201054. 93. 96. 151. 152. 158.
159. 165. 169. 182. 185. 186. 202. 205. 208. 210. 227. 216417.
418. 457. 460. 461. 499. 503. 574. 576. 603. 609. 616. 617. 869. 941.
965. 972. 217020. 33. 40. 113. 122. 123. 129. 219904.
220261. 285. 286. 303. 313. 732.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

N^o 1007. 14. 21. 29. 31. 49. 50. 60. 62. 71. 78. 159. 177. 184. 191. 197.
198. 202. 431. 434. 436. 439. 442. 468. 476. 478. 480. 482. 486. 491.
496. 2091. 107. 125. 129. 136. 160. 4459. 470. 472. 503. 505.
516. 7986. 993. 8004. 22. 37. 40. 45. 51. 276. 284. 293. 302.
305. 306. 308. 309. 322. 325. 346. 12095. 98. 109. 122. 16159.
160. 176. 186. 188. 189. 192. 193. 200. 202. 370. 371. 379. 682. 690.
702. 706. 707. 710. 719. 727. 731. 17370. 379. 396. 403. 405. 410.
419. 422. 19286. 288. 290. 293. 295. 311. 329. 20441. 442.
450. 453. 456. 470 bis 477. 488. 21769. 773. 785. 793. 807. 821.
826. 827. 830. 833. 837. 860. 862. 869. 873. 912. 22294. 298.
300. 301. 309. 314. 348. 25972. 973. 988. 995. 26004.
28942. 944 bis 946. 968. 993. 995. 997. 29152. 162. 176. 189.
199. 206. 31436. 447. 480. 481. 33556. 564. 593. 606. 607.
41257. 261. 280. 282. 283. 301. 304. 306. 309. 312. 319. 321.
42639. 643. 646. 655. 664. 666. 673. 680. 682 bis 685. 699. 701.
44738. 743. 744. 769. 771. 773. 777. 780. 783. 789. 795.
48836. 858. 869. 871. 889. 898. 905. 54488. 489. 495. 511.
527. 528. 537. 541. 543. 55286 bis 288. 291. 292. 301. 303. 318.
320. 56187. 218. 229. 243. 314. 316. 318. 336. 348. 357. 362. 363.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

N^o 2372. 383. 385. 406. 426. 437. 442. 444. 464. 468. 488 bis 490. 501.
509. 4868. 869. 871. 880. 891. 892. 898. 920. 921. 938. 962. 965.
968. 975. 979. 15650. 657. 667. 668. 673. 676. 679. 698. 712. 721.
734. 746. 761. 768. 21311. 316. 328. 339. 342. 343. 345. 350. 368.
372. 381. 382. 388. 395. 396. 399. 416. 25195 bis 198. 206. 215.
222. 256. 262. 291. 294. 302. 321. 325. 326. 335. 342. 344. 919. 921.
940. 953. 954. 962. 964. 966. 986. 988. 26000. 1. 6. 10. 12. 13.
15. 25. 28454. 457. 472. 475. 489. 510. 512. 514. 516. 522. 523.
535. 536. 546. 550. 560. 564. 573. 576. 740. 755. 759. 760. 764. 769.
771. 806. 818. 820. 823. 831. 833. 840. 841. 848. 856. 30260. 273.
276. 348. 349. 359. 360. 371. 373. 381. 387. 389. 403. 405. 408. 409.
413. 428. 436 bis 438. 37083. 84. 93. 95. 112. 115. 117. 120. 129.
134. 135. 144. 147. 161. 171. 187. 192. 196. 198. 206. 208. 209. 213.
40585. 591. 594. 611. 620. 626. 636. 643. 650. 655. 657. 670.
680. 682. 684. 691. 694. 698. 703. 707. 708. 710. 716. 42114.
115. 127. 138. 142 bis 144. 146. 277. 288. 291. 297. 300. 309. 315.
351. 359. 48336. 346. 352 bis 354. 357. 370. 373. 389. 406. 407.
413. 438. 441. 447. 452. 465. 53179. 188 bis 190. 201. 216. 219.
221. 228. 231. 250. 266. 277. 286. 287. 300. 304. 306. 59936.
943. 949. 951. 955. 970. 987. 60006. 8. 14. 16. 19. 25. 30. 37. 48.
54. 61019. 22. 25. 37. 50. 61. 68. 73. 82. 86. 89. 90. 113. 114. 116.
123. 138. 143. 155. 62265. 266. 283. 285. 288. 290. 310. 320.
331. 334. 336. 338. 341. 346. 347. 350. 356. 363 bis 365. 372. 376.
378. 67222. 224. 225. 232. 238. 241. 252. 256. 267. 270. 274.
279. 295. 302. 310. 313. 315. 316. 322. 331. 333. 338. 340.
345 bis 348.

III. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

II. Verloofung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinskupons Serie VII Nr. 5 bis 8 und Talon.

N^o 3906. über **100** Rthlr.

IV. Rückständige Prioritäts-Obligation der Launus-Eisenbahn von 1862.

Restfälligkeit zum 1. Oktober 1888. Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe II Nr. 13 bis 20 und Anweisung zur Abhebung der Reihe III.

Lit. **A.** zu **1000** fl. N^o 265.

Berlin, den 3. März 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sy d o w.

Commercial Union Assurance Company Limited
in London.

No. 21487/64.

Eingetragen
13852
31. Mai 1890.
Companies Registrations-Act
26. Juli 90.

Die Companies' Act, 1862.

(25 & 26 Vic. cap. 89)

Gesellschaft, limitirt durch Actien.

Spezial-Beschlüsse

(zufolge Companies Act, 1862, Abschnitt 51.)

der

**Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft.
Limited.**

Geschaft am 7ten Mai 1890. — Bestätigt am 27. Mai 1890.

In einer Außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der besagten Gesellschaft, vorschrittmäßig berufen und abgehalten im Terminus Hotel, Cannon Street, in der Stadt London, am 7ten Tage des Mai 1890, wurden die folgenden Spezialbeschlüsse ordnungsmäßig gefaßt; und in einer darauf folgenden Außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der besagten Gesellschaft, desgleichen ordnungsmäßig berufen und abgehalten in den Büreaus der besagten Gesellschaft No. 19 und 20 Cornhill, London, am 27sten Tage des Mai 1890, wurden die folgenden Spezialbeschlüsse ordnungsmäßig bestätigt: —

1. Daß bei dem Ausleihen von Geldern der Gesellschaft (einschließlich Geldern, die dem Lebensversicherungsfonds zugeeignet sind) auf Real-, Personal- oder andere Sicherheit den Direktoren es freisteht, dieselben auszuleihen zusammen mit Geldern, die von anderen Personen, von einer Aktien- oder andern Gesellschaft oder Sozietät in Art eines kontributiven Darlehens hingegeben werden, und daß sie, die Direktoren die dafür haftende Sicherheit im Namen der

General-Kuratoren oder Lebensversicherungs-Kuratoren — je nachdem der Fall liegt — in Gemeinschaft mit andern Personen anzunehmen befugt sind, oder zu gestatten, daß die Sicherheit ausschließlich im Namen irgend welcher andern Person oder Personen, oder im Namen einer Aktien-, oder andern Gesellschaft oder Sozietät angenommen werden kann, wie die Direktoren es für rathsam erachten werden; desgleichen sollen alle diejenigen Personen, diejenige Aktien- oder andere Gesellschaft oder Sozietät, in deren Namen eine solche Sicherheit angenommen wird, im Sinne des Artikel 46 der Assoziations-Artikel der Gesellschaft als Kuratoren der Gesellschaft angesehen werden. Der in Rede stehende Artikel 46 soll demnach abgeändert werden u. ist hiermit abgeändert. Und es ist den Direktoren gestattet, aber sie sind nicht dazu verpflichtet, ein Verzeichniß anfertigen zu lassen der Namen und Wohnungen oder des Namens und der Wohnung der betreffenden Kuratoren und deren Eigenschaft oder Bezeichnung eintragen und registriren zu lassen zufolge Gesetzes vom Jahre 1886, betreffend die Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft, Limited.

2. Daß Artikel 12 der Assoziations-Artikel der Gesellschaft aufgehoben werden soll und hiermit aufgehoben ist, und daß der fünfte Beschluß, der in einer Außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, abgehalten am 30sten Tage des Dezember 1862, gefaßt, und in einer ähnlichen Versammlung, abgehalten am 31 Tage des Januar 1863, bestätigt worden, von jetzt an aufhören soll, eine Bestimmung der Gesellschaft zu sein, und daß der folgende Paragraph als eine Bestimmung der Gesellschaft angenommen werde und hiermit angenommen ist, d. h.: „Cheques, Wechsel, Promessen, Tratten von Banquiers, Postanweisungen und andere negotiirbare „Instrumente, die sich auf die Operationen und Geschäfte der Gesellschaft beziehen, sollen von solcher „Person oder solchen Personen, in solcher Weise und unter solchen Einschränkungen und Bedingungen (wenn vorhanden) gezogen, acceptirt und girirt werden, wie die Direktoren von Zeit „zu Zeit entweder im Allgemeinen oder in einem besonderen Falle vorschreiben werden.

R. Barclay,
Vorsitzender.

(Stempel-Marke
ein Schilling).

Eine wortgetreue Abschrift.

J. S. Purcell,
Registral der Aktiengesellschaften.

Wir, die unterzeichneten Anwälte am Höchsten Gerichtshofe, desgleichen Anwälte der obengenannten Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft, Limited, bescheinigen hiermit, daß die vorstehenden Beschlüsse ordnungsmäßig gefaßt worden in Uebereinstimmung mit dem Gesetz und daß sie für die besagte Gesellschaft rechtsverbindlich sind.

Hollams Sons Coward & Stawksley.

Ich, **George Frederick Warren** zu London, öffentlicher Notar, unter königlicher Freiheit gesetzlich zugelassen und vereidete, bescheinige hiermit Allen, die es angeht, daß das angebogene Document eine beglaubigte Abschrift ist eines Spezialbeschlusses der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft hiesiger Stadt, die in dem Registrations-Amt für Aktiengesellschaften in **Somerset House, London**, hinterlegt worden, und daß die Unterschrift „**J. S. Purcell**“, welche am Fuß der gedachten Abschrift behufs Verifizierung verzeichnet steht, die eigenhändige Unterschrift des Herrn **John Samuel Purcell, Esq.** ist, des Registrars der Aktiengesellschaften, London, eines zuständigen und kompetenten Beamten behufs Ertheilung und Ausstellung derartiger Abschriften. — Ich bescheinige ferner, daß die Unterschrift „**Hollams Sons Coward Stawksley**“, welche unter dem der Abschrift angebogenen Certificat verzeichnet steht, die eigenhändige und ungesälschte Unterschrift des Herrn **Percy Hollams, Esq.** ist, eines zur Unterzeichnung befugten Mitgliedes der Firma **Hollams Sons Coward & Stawksley**, hiesiger Stadt, Anwälten an Ihrer Majestät Höchstem Gerichtshofe.

Der betreffenden Unterschrift gebührt daher öffentlicher Glaube, gerichtlich sowohl wie außegerichtlich.

Da eine Bescheinigung hierüber verlangt wird, so habe ich vorstehende Urkunde ausgestellt unter meiner Notariats-Firma und dem Siegel zu Nutz und Frommen wann und wo immer die Gelegenheit es erheischen mag.

London, am zweiten Tage des August Eintausendachtthundertundneunzig.

G. F. Warren,
Notarius publicus.

(L. S.)

(Hier folgt die Beglaubigung vorstehender Unterschrift durch den Kaiserlich Deutschen General-Consul d. d. London, den 5ten August 1890.)

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale des angebogenen englischen Dokuments treu, beziehungsweise nörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namensunterschrift und Beidrückung des Amtsiegels.

Berlin, den 12ten August 1890.

A. Wagner,

vereideter Dolmetscher und Translator
am Königlichen Kammergericht u. Landgericht I.
Melchior Str. 32.

(L. S.)

Den vorstehenden, von der außerordentlichen Generalversammlung der
Commercial Union Assurance Company Limited zu London

Stempel
M. 1¹/₂
(L. S.)

am 7. Mai d. Js. gefaßten und unter dem 27. desselben Monats bestätigten Spezial-Beschlüssen, betreffend Abänderung der §.§. 46 und 12 der Associations-Artikel bezw. des dazu ergangenen Spezial-Beschlusses vom 30. Dezember 1862, wird die in der Koncession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 20. Oktober 1885 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 5ten September 1890.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Braunbehrens

Akte

betreffend die Ausdehnung der Zwecke und die Vermehrung der Machtbefugnisse der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft Limited und andere Zwecke.

(Königliche Genehmigung d. d. August 4. 1890.)

Sintemalen die Commercial Union Versicherungs Gesellschaft im Jahre Eintausendachtthundertundeinundssechzig gegründet worden zum Zwecke des Geschäftsbetriebes der Versicherung gegen Feuer desgleichen der Lebens- und Seeverversicherung (wenn die Gesellschaft dies für angemessen erachtet) und da dieselbe seit jener Zeit auf Grund der Gesetze der Jahre 1862 bis 1883, betreffend Aktiengesellschaften, als die Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft Limited (nachstehend genannt „die Gesellschaft“) registriert worden;

Und sintemalen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1886 von der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft Limited Bestimmungen getroffen worden behufs Uebertragung der Sicherheiten (Werthpapiere) und des Eigenthums der Gesellschaft auf Kuratoren;

Und sintemalen die Gesellschaft im Besitze ist eines voll gezeichneten Kapitals von Zwei Millionen und fünfhunderttausend Pfund und ein großes Geschäft betreibt, besonders Feuer-, Lebens- und Seeverversicherung;

Und sintemalen es sich empfiehlt, die Zwecke auszudehnen und die in dieser Akte erwähnten Machtbefugnisse der Gesellschaft zu vermehren;

Und sintemalen die Zwecke dieser Akte nicht erreicht werden können ohne die Genehmigung des Parlaments

So mögen Eure Majestät geruhen,

daß verordnet werde kraft der Durchlauchtigsten Majestät der Königin unter dem Beirath der in dem gegenwärtigen Parlament vereinigten geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen und auf Grund der Genehmigung derselben wie folgt (das heißt):

1.

Kurztitel.

Diese gegenwärtige Akte wird angeführt als: Akte vom Jahre 1890 der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft Limited.

2.

Ausdehnung
der Zwecke der
Gesellschaft.

Die Zwecke der Gesellschaft werden hiermit dahin erweitert, daß diese Zwecke außer den in der Gründungs-Urkunde erwähnten, die folgenden Geschäfte in sich begreifen:

- (1) Das Geschäft irgend einer Gesellschaft zu erwerben oder zu betreiben, welche entweder in dem Vereinigten Königreich oder außerhalb desselben ein Geschäft betreibt, das dem zur Zeit von der Gesellschaft betriebenen ähnlich ist und Kontrakte zu vollziehen behufs Erwerbung der Aktiva oder behufs Uebernahme oder Tilgung von Verbindlichkeiten irgend einer Gesellschaft, die ein solches Geschäft betreibt, wie vorbesagt;

- (2) Real- oder Personaleigenthum, welches der Gesellschaft zur Zeit gehört, von ihr im Besitz gehalten oder in Treuhand für sie gehalten wird, zu verwalten, verkaufen, verpachten, hypothekiren oder anderswie darüber zu verfügen;
- (3) Alles Vorbesagte mittels einer Korporation, Gesellschaft oder einer Person als Agent derselben, zu thun oder vorzunehmen, oder mittels der Gesellschaft als Agentin einer Korporation, Gesellschaft oder Person, und alle solche Handlungen vorzunehmen und auszuführen, die zur Erreichung der oben angegebenen Zwecke oder einiger derselben, beitragen;
- (4) Zum Zwecke der Betreibung eines Geschäfts in einer Kolonie, Dependenz oder Besitzung des Vereinigten Königreichs, oder in einem fremden Lande oder Staate, welches die Gesellschaft zur Zeit befugt ist zu betreiben, ist es der Gesellschaft gestattet, eine Gesellschaft zu gründen oder bei Gründung einer solchen behilflich zu sein. Es ist ihr ferner gestattet, Aktien oder Stammkapital einer gegenwärtig bestehenden oder späterhin zu gründenden Gesellschaft zu besitzen und darüber zu verfügen; Dividenden oder Zinsen der Aktien oder des Grundkapitals einer solchen Gesellschaft wie auch die Erfüllung (Ausführung) aller oder einiger der Kontrakte und Verpflichtungen einer solchen Gesellschaft zu garantiren. In einem jeden Falle aber sind Anordnungen dahin zu treffen, daß der Gesellschaft die Kontrolle, Leitung und der Nutzen aus dem Geschäft einer solchen Gesellschaft gesichert werde.

3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Genehmigung dieser Akte dem Registrar der Aktiengesellschaften ein gedrucktes Exemplar derselben zu übersenden, welches von ihm einzutragen ist. Wird ein solches Exemplar, wie vorgeschrieben, nicht eingesandt, dann hat die Gesellschaft eine Geldstrafe zu zahlen von zwei Pfund für einen jeden Tag nach Ablauf der Frist von drei Monaten, während welcher die Einsendung des betreffenden Exemplars unterlassen worden. Ein jeder der Direktoren und Geschäftsleiter der Gesellschaft, der wesentlich oder willentlich eine solche verspätete Einreichung gestattet, hat eine gleiche Strafe zu zahlen, welche auf Grund dieser Akte summarisch beigetrieben wird.

Anzeige von dieser Akte ist dem Registrar der Aktiengesellschaften zu machen.

4.

Nichts, was in dieser Akte enthalten ist, soll dahin ausgelegt werden, daß dadurch vor der Zeit der Genehmigung dieser Akte irgend eine Handlung oder ein Verfahren, welches von der Gesellschaft oder gegen sie anhängig gemacht worden, rechtsgiltig oder rechtungiltig wird.

5.

Diese Akte soll die Gesellschaft nicht eximiren von einer General-Akte, die während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Parlaments-Session promulgirt worden mit Bezug auf Lebensversicherungsgesellschaften, die vor deren Genehmigung gegründet worden sind.

Die Gesellschaft ist nicht eximirt von General-Akten.

6.

Die Kosten, Lasten und Ausgaben für den Entwurf, die Erlangung und Genehmigung dieser Akte werden aus den Fonds der Gesellschaft gezahlt.

Kosten.

Eine wortgetreue Abschrift.

H. L. Clarke,

pro Secretair. Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft.

Ich, George Frederick Warren zu London, öffentlicher Notar, kraft königlicher Freiheit gesetzlich zugelassen und vereidete, bescheinige hiermit, daß die vorstehende Unterschrift echt und die eigenhändige Unterschrift ist des Herrn Heathcote Le Cren Clarke Esq., pro Secretair der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft

Limited hiersebst, und daß dieselbe öffentlichen Glauben verdient, gerichtlich sowohl wie außergerichtlich.

London, am sechszehnten Tage des September Eintausendacht Hundertundneunzig.

G. F. Warren,

(L. S.)

Notarius publicus.

(Hier folgt die Beglaubigung vorstehender Unterschrift durch den Kaiserlichen General-Konsul d. d. London, den 16ten September 1890.)

Actiengesellschaften Registrirungs-Amt.

Inland-Revenüen, Somerset House,
London, W.C.

Ein Exemplar der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft (Limited) Akte 1890 ist behufs Registrirung eingereicht am 21sten dieses Monats.

J. S. Purcell,

Registrar.

(Registrirungs-Amt)
28. August. 90

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Original des angebogenen englischen Dokuments treu, beziehungsweise wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namensunterschrift und Beidrückung des Amtsstiegels.

Berlin, den 3ten Oktober 1890.

A. Wagner,

(L. S.)

vereideter Dolmetscher und Translator
am Königlichen Kammergericht und Landgericht I.
Melchior Str. 32.

(Stempel 1,50.)
L. S.

Der vorstehenden

„Akte vom Jahre 1890 der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft Limited zu London,“

betreffend die Ausdehnung der Zwecke und die Vermehrung der Machtbefugnisse dieser Gesellschaft, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 20. Oktober 1885 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 16ten Dezember 1890.

(L. S.)

Der Minister des Innern

(L. S.)

Im Auftrage.
Lodemann

Genehmigungsurkunde
I A. 10875.